

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2017/10/25 Ra 2016/12/0100

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.10.2017

Index

L22003 Landesbedienstete Niederösterreich

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;

DPL NÖ 1972 §52 Abs8;

DPL NÖ 1972 §71;

VwGG §42 Abs2 Z1;

VwGVG 2014 §17;

VwGVG 2014 §27;

VwRallg;

Rechtssatz

Es bedarf vor der Feststellung der Verjährung eines Anspruchs des Ausspruchs, in welchem Umfang ein solcher Anspruch besteht. Nur in diesem Umfang kann nämlich Verjährung eintreten und der Anspruch als Naturalobligation fortbestehen. Sollte hingegen aus dem nach einem Ermittlungsverfahren festzustellenden Sachverhalt in rechtlicher Beurteilung abzuleiten sein, dass ein Anspruch auf Mehrdienstleistungsentschädigung nicht zu Recht besteht (vgl. VwGH 16.11.2015, Ra 2015/12/0026), hätte eine Feststellung der Verjährung zu unterbleiben. Ein nicht bestehender Anspruch kann nämlich nicht verjähren; andererseits führt der Eintritt von Verjährung nicht dazu, dass die Feststellung eines Anspruchs unterbleiben könnte. Ein Feststellungsinteresse für die Frage eines Anspruchs über die Gebührlichkeit eines Bezugsbestandteils besteht darin, dass über die Gebührlichkeit zwischen dem Beamten und der Dienstbehörde Uneinigkeit besteht. Das Interesse an einer Entscheidung über das Bestehen von Bezugsansprüchen endet nicht mit der Beendigung des Dienstverhältnisses, können solche doch auch danach noch geltend gemacht werden. Ob eine Bereitschaft des Dienstgebers besteht, freiwillig eine Naturalobligation zu begleichen, ist nicht relevant, weil etwa auch mit einer verjährten Forderung aufgerechnet werden kann (siehe RIS-Justiz RS0062106).

Schlagworte

Rechtsgrundsätze Verjährung im öffentlichen Recht VwRallg6/6Besondere RechtsgebieteAnspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung Feststellungsbescheide

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RA2016120100.L03

Im RIS seit

04.12.2017

Zuletzt aktualisiert am

05.12.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at